

✓  
ARCHIVUM  
HISTORIAE  
PONTIFICIAE

2

1964

PONTIFICIA UNIVERSITAS GREGORIANA  
FACULTAS HISTORIAE ECCLESIASTICAE  
ROMAE

65/65

PIER DAMIANI UND DAS PAPSTWAHLDEKRET VON 1059

*Summarium.* — Collatis operibus et epistolis Petri Damiani cum decreto quod Nicolaus II in synodo romana anni 1059 circa electionem paparum promulgavit, demonstratur auctores decreti voluisse principium hierarchicum, ecclesiae omnino proprium, in effectum deducere, statuentes in episcopis cardinalibus auctoritatem ecclesiasticam quae electiones pontificum romanorum supremo suo iudicio dirigeret. Etsi postea jus consensus, Henrico IV concessum, evanuit et praerogativa cardinalium episcoporum etiam ad alios cardinales est transgressa, essentia decreti, scilicet principium hierarchicum, vigorem suum retinuit.

*Dilectissimo Gherardo, Florentine civitatis episcopo et apostolice sedis electo, et virge Assur Hildebrando* — so lautete wohl die ursprüngliche Adresse des Briefes, den Pier Damiani in der zweiten Hälfte des Jahres 1058 von Fonte Avellana absandte<sup>1</sup>. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hat er die beiden kurz zuvor gesehen — der Anlaß wird die Papstwahl gewesen sein — und sich dann nach seiner Rückkehr ins Kloster entschlossen, die Last der beiden Bistümer (von Ostia und dem zu vorübergehender Verwaltung anvertrauten Gubbio) abzuwerfen und sich wieder ganz dem kontemplativen Leben zu widmen. Diesen seinen Verzicht teilt er nun mit langer Begründung mit und bittet, ihn freizugeben; sein Freund, Kardinalpriester Stephan, soll Fürsprecher sein. Damiani meint es ernst, so ernst, daß er kurz nach der Einleitung des Briefes nicht versäumt, die Frage nach der rechtlichen Stellung des Papstes zu berühren. Konnte doch Gerhard von Florenz den Verzicht nur dann entgegennehmen, wenn er schon die Gewalt des römischen Bischofs innehatte. Besaß er sie aber wirklich, er, der ohne Beteiligung der Römer von wenigen Vertretern des Lateranklerus, hauptsächlich von den Kardinalbischöfen, außerhalb der Stadt (wahrscheinlich in Siena) zum Papst gewählt und noch nicht inthronisiert war? Bevor das ungewöhnliche Verfahren auf der Synode des folgenden

<sup>1</sup> DAMIANI, *Opus XX* (Migne PL 145, 441-456); vgl. K. REINDEL, *Studien zur Überlieferung der Werke des Petrus Damiani, Teil III*: Deutsches Archiv 18 (1962) 351-355.

Jahres durch ein eigenes Dekret legalisiert wurde, war die Rechtmäßigkeit des neuen Papstes anfechtbar. Daß Damiani das Problem vor der Synode angeschnitten hat, gibt seinen Ausführungen einen eigenen Wert. Die Forscher haben den Brief längst zur Kenntnis genommen, aber — so möchte ich meinen — nicht in dem Maße ausgewertet, wie er es verdient. Freilich handelt es sich bei der uns interessierenden Stelle um ein typisches *obiter dictum*; es geht Damiani im Grunde nur um die rechtliche Absicherung seines Ämterverzichts; die Legalität des neuen Papstes steht bei ihm, dem Wähler und Anhänger, so unzweifelhaft fest, daß er darauf nicht näher eingeht. Und was hätte dies auch gegenüber den Briefadressaten für einen Sinn gehabt? Trotzdem lassen sich aus seinen Äußerungen wohl gewisse Grundgedanken, die er sich zur Rechtfertigung des ungewöhnlichen Wahlmodus zurechtgelegt hat, herausholen, zumal wenn man auch andere Stellen heranzieht.

Sehen wir uns zunächst den Text an.<sup>2</sup> Dort erklärt Damiani, er habe seine Verzichtleistung nicht zu einem steinernen Gebilde (das heißt zur Laterankirche oder zum Lateranpalast) getragen, sondern zu denen: *in quibus viget ipsius ecclesiae sacramentum*; denn sie, der erwählte Papst und Hildebrand, seien der Apostolische Stuhl, die römische Kirche (*vos apostolica sedes, vos romana estis ecclesia*). Als Parallele zum kürzlich Geschehenen weist er auf die Verfolgung hin, die einst gegen die Urgemeinde von Jerusalem ausgebrochen ist und die Apostel zum Verlassen der Stadt gezwungen hat, so daß der Zustand eintrat: *ubicumque erant apostoli, illic esse primitiva dicebatur ecclesia*. Etwas Ähnliches ereignete sich jüngst in Rom. Als Simon Magus vom Schlaf erwachte, Hammer und Amboß in Bewegung setzte und durch die verderbliche Geschäftigkeit seiner Münzmeister Rom zu seiner Werkstatt machte, da ist mit dem nunmehr erwählten Papst und mit Hildebrand Petrus aus der Stadt geflohen und zeigt jetzt vor aller Welt, daß unzweifelhaft dort die römische Kirche ist, wohin er die beiden zieht (*quo vos Petrus vobiscum fugiens attrahit, illic esse romanam ecclesiam omnibus indubitanter ostendit*). Wenn er, Damiani, sich also mit der Amtsniederlegung an die zwei Adressaten wendet, gibt er der römischen, mit ihnen identischen Kirche das Ihrige in schicklicher Weise zurück (*quia romanae ecclesiae, quae vos estis, quod suum erat, digne restitui*).

<sup>2</sup> PL 145, 443 C-D.

Was bei der Argumentation immer wieder durchklingt, erinnert an die Formel, die später Dekretisten und Dekretalisten gebrauchen sollten: *ubi papa, ibi ecclesia*<sup>3</sup>. Gewiß, Damiani spricht nicht allein vom Papst, sondern auch von Hildebrand, aber die Erwähnung des damals wichtigsten Mannes in der Umgebung des Papstes braucht uns nicht zu beirren; konnte man doch später ohne Schwierigkeit sagen: *ubi papa et cardinales, ibi ecclesia romana*. Diese Formel hatte zweifellos einen betont hierarchischen Sinn. Dürfen wir ihn aber auch bei Pier Damiani annehmen? Wenn man von der spezifisch juristischen Fassung durch die Kanonisten absieht, ist die Frage wohl zu bejahen. Das zeigen besonders deutlich die Stellen, die sich auf Petrus und die Apostel beziehen: wo immer sich zur Verfolgungszeit die Apostel aufgehalten haben, da war die Urkirche, und die römische Kirche ist, wo sich Petrus befindet. Obgleich Damiani den Gedanken nicht weiter ausführt, kann man ihn mit Sicherheit aus der katholischen Lehrtradition ergänzen. Ihr zufolge kommt die kirchliche Gewalt von oben; da die Kirche auf Christi Sendungsauftrag an die Apostel beruht, der in den Nachfolgern der Apostel, in den Bischöfen und im Papst, weiterlebt, hat sie ein hierarchisches Gefüge: der Bischof verkörpert die Einheit der Gemeinde, er ist — wie Cyprian sagt — in der Kirche und die Kirche ist in ihm<sup>4</sup>. Bei dem reich fließenden Traditionsstrom dürfte es wohl schwierig sein, die konkreten Quellen zu ermitteln, von denen Damiani abhängt. Für unseren Zweck genügt jedenfalls die Tatsache, daß er das Prinzip als solches mit aller Energie herstellt, bevor es die römische Synode vom April 1059 aufnimmt und damit die Wahl Nikolaus' II. rechtfertigt. Um Damianis Gedankengang besser zu ergründen, mag ein Vergleich mit dem Papstwahldekret von 1059 von Nutzen sein.

Das Dekret, das Nikolaus II. auf der Synode zur Rechtfertigung seiner eigenen und zur Sicherung der künftigen Papst-

<sup>3</sup> Gute Belege und Bibliographie finden sich für diese Formel bei E. H. KANTOROWICZ, *The Kings's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957, 204 Anm. 32-36; zu Anm. 32 ließe sich beifügen: Huguccio, Dekretsumme ad Dist. XL c. 6 ad v. « nisi deprehendatur a fide devius »: ... *videtur quod illa regula* (enthalten in Matth 18, 15-17) *non habet locum circa papam propter defectum iudicis coram quo conveniretur, cum ipse sit superior iudex, aut cui ecclesie fieret denuntiatio, cum ipse sit ecclesia?*; vgl. edierten Text in Br. TIERNEY, *Foundations of the Conciliar Theory*, Cambridge 1955, 249.

<sup>4</sup> Vgl. etwa K. BAUS, *Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche*, (Handbuch der Kirchengeschichte, hgg. von H. Jedin Bd. I) Freiburg i. Br. 1962, 175 f.; 390-393. Die Stelle bei Tertullian: Ep. 66,8 (CSEL ed. HARTEL II, 733), ist übergegangen in Decr. Grat. C. VII q. 1 c. 7; zu ihr erklärt die Glossa Ordinaria: *Hic dicitur ecclesia episcopus* ...

wahl erlassen hat, ist von der Sorge getragen, eine hierarchische Instanz zu schaffen, die die Wahl fest in der Hand behält. Für die gewöhnlichen Bischofswahlen war eine solche Instanz längst vorgesehen. Allein « der Gedanke der apostolischen Sukzession, der ja eine Nachfolge aus dem Gesamtapostolat, nicht nur für einen etwaigen Gründerapostel bedeutete »<sup>5</sup>, mußte über den engeren Wählerkreis der Gemeinde hinausführen. Die schon im 3. Jahrhundert zu belegende Mitwirkung der zur Provinz gehörenden Nachbarbischöfe nahm in der sich langsam ausbildenden Metropolitanverfassung festere Formen an, die freilich je nach den größeren Kirchenverbänden des Ostens und Westens variierten. Was sich hier in den einzelnen Ländern und Provinzen der Westkirche angebahnt hatte, ist zu einem guten Teil den politischen Wirren des 7. und 8. Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Wo immer aber das kanonische Recht wieder zur Geltung gebracht werden konnte, lebten auch die alten Wahlprinzipien wieder auf, so etwa mit bewußter Wendung gegen die Eingriffe des Königtums im spätkarolingischen Westfranzien<sup>6</sup>. Hinkmar von Reims und andere Metropoliten achteten darauf, für verwaiste Bistumskirchen einen Suffraganbischof als Visitor zu bestellen, der die Neuwahl beaufsichtigte. Unter dem Vorsitz des Metropoliten folgte dann die Prüfung sowohl der Wahl wie auch des Erwählen durch die Bischöfe der Provinz und, falls das Ergebnis nicht negativ ausgefallen war, die Weihe. Ja es fehlte sogar nicht an Versuchen, eine Art Devolutionsrecht auszubilden. Bei Mißbrauch des Wahlrechtes durch Klerus und Volk sollte die Bestellung des neuen Bischofs dem vom Metropoliten geleiteten Provinzepiskopat oder, auch das ist vereinzelt angestrebt worden, dem Metropoliten allein zustehen. Obwohl sich weder die allgemeinen Prinzipien noch die darüber hinausgehenden Postulate gegenüber der entscheidenden Wahlbeteiligung des Königs oder der die Königsrechte usurpierenden Fürsten durchsetzten, blieben sie unvergessen und gelangten mit der gregorianischen Reformbewegung schließlich zum Sieg<sup>7</sup>. Es ist bekannt, wie Humbert von Silva Candida in seinem Werk *Adversus simoniacos libri III* das Problem der Bischofserhebungen von neuem aufgeworfen hat, besonders nachdrücklich im dritten, vielleicht 1058

<sup>5</sup> H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln-Graz 1964, 44.

<sup>6</sup> Vgl. P. IMBART DE LA TOUR, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1891, 195-201.

<sup>7</sup> So vor allem auf der Synode von 1080 im Dekret de electione pontificum: Register Gregors VII., VII 14<sup>n</sup> nr. 6 (MG *Ep. sel. ed.* CASPAR 182 mit Literatur in Anm. 3).

abgefaßten Buch <sup>8</sup>. Während die Päpste (zitiert werden Cölestin I. und Leo der Große <sup>9</sup>) verordnet hätten, daß die vom Klerus vollzogene Wahl durch das Urteil des Metropoliten, die von Klerus und Volk zu stellende Bitte um Zulassung des Erwählten durch die Zustimmung des weltlichen Herrschers bestätigt werde, gälte nunmehr die umgekehrte Ordnung: die weltliche Gewalt treffe die vom Priestertum wohl oder übel anzunehmende Entscheidung; es folge der Konsens von Volk und Klerus und schließlich das (praktisch belanglose) Urteil des Metropoliten.

Das von Humbert in Erinnerung gebrachte hierarchische Prinzip ging bloß die Bischofswahlen an, es wurde jedoch nunmehr, ganz gleich ob Humbert oder ein anderer die Initiative ergriffen hat, *mutatis mutandis* auf die Papstwahl angewendet. Obschon früher die Nachbarbischöfe am römischen Wahlakt teilgenommen hatten, ein Brauch, der mit der Zeit vornehmlich von den sieben suburbikarischen, mit dem Gottesdienst in der Laterankirche betrauten Bischöfe ausgeübt worden sein mag, besaßen diese bischöflichen Mitwähler keine genauer festgelegte Sonderstellung <sup>10</sup>. Gerade sie zu schaffen und den Wahlvorgang in die Hände eine kirchlichen Oberinstanz zu geben, war hauptsächlich Sinn und Zweck des Papstwahldekrets von 1059 <sup>11</sup>. Wer sich mit dem Text beschäftigt, darf diesen Grundzug nie aus dem Auge verlieren. Zwar ist dort ein dreistufiger Wahlakt vorgesehen: die Kardinalbischöfe nehmen die Beratung auf und ziehen dann die Kardinalkleriker hinzu, während dem von ihnen erzielten Ergebnis der übrige Klerus und das Volk von Rom beipflichten, und es wird ferner ein kaiserliches Konsensrecht anerkannt, aber das, worauf es Nikolaus II. und den Synodalen vor allem angekommen ist, war die übergeordnete Stellung der

<sup>8</sup> Die Hauptstelle: *Adv. simon.* III, 5 Ende bis 6 Anfang (MG *Lib. de lite* I 204 Zeile 29 - 205 Zeile 9); vgl. in demselben Werk: I, 2 5 6 (MG ebenda 104 108 109 f).

<sup>9</sup> Cölestin I., Ep. 4 *ad episcopos Galliae* c. 4-5; JAFFÉ-L 369; Leo I., Ep. 167 n. 1 *ad Rusticum Narbonensem*; JAFFÉ-L 544.

<sup>10</sup> Zur Beteiligung der Nachbarbischöfe an den Papstwahlen vgl. A. MICHEL, *Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahl-Konkordat von 1059*, München 1936, 79-82. Ob man mit Michel vermuten darf, die bischöflichen Wähler seien um 1058 faktisch schon auf die Siebenzahl der suburbikarischen (Kardinal-)bischöfe beschränkt gewesen, bleibe dahingestellt; jedenfalls wird die Zahl der an den Wahlen teilnehmenden Nachbarbischöfe, die bei der Wahl Stephans VI. 30 betragen hatte, im 10. und 11. Jahrhundert stark zurückgegangen sein. Sicher ließ sich auf Grund der oben skizzierten Tradition die im Dekret verfügte Sonderstellung der Kardinalbischöfe kanonisch rechtfertigen; so richtig P. SCHMID, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits*, Stuttgart 1926, 123 f.

<sup>11</sup> MG *Const.* I Nr. 382 S. 538-541.

Kardinalbischöfe. Sowohl der Text des Dekretes wie die Wiedergabe seines Hauptinhaltes in anderen päpstlichen Verlautbarungen zeigen es mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. Die an die gesamte Christenheit gerichtete sog. *Synodica generalis*, das päpstliche Schreiben an die Kirchenprovinz von Amalfi und endlich die Wiederholung der grundsätzlichen Bestimmungen auf der Synode von 1060 oder 1061<sup>12</sup> — sie alle heben die den Papst wählenden und benedizierenden Kardinalbischöfe von den *ordines sequentes religiosorum clericorum (et laicorum)* ab. Im Papstwahldekret findet sich dafür sogar eine eigene Begründung. Im Anschluß an das bekannte Leozitat heißt es: weil die römische Kirche wegen ihres Primates keinen Metropoliten über sich haben könne, fungierten zweifelsohne *vice metropolitani* die Kardinalbischöfe, *qui videlicet electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt*. Und wenn früher Bestrebungen bestanden hatten, bei Mißbrauch des Wahlrechts durch Klerus und Volk den neuen Bischof vom Metropoliten und vom Provinzialepiskopat bestellen zu lassen, so erklärt das Dekret von 1059 die quasi-metropolitanen Kardinalbischöfe für befugt, im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch die Römer die Papstwahl außerhalb Roms unter Hinzuziehen einiger religiöser Kleriker und Laien vorzunehmen; der so erwählte, noch nicht in Rom angekommene und dort inthronisierte Papst besitze schon die volle Regierungsgewalt.

In geringem zeitlichen Abstand von einander betonen also maßgebliche Träger der Reformbewegung das hierarchische Prinzip: Nikolaus II. mit den Synodalen, Humbert auffallend stark im dritten Buch von *Adversus simoniacos*, Pier Damiani in seinem Brief. Freilich wird es jeweils verschieden angewandt. Humbert handelt von der Bischofs-, nicht von der Papstwahl, Damiani weder von dem einen noch vom andern, sondern vom erwählten Papst Nikolaus. Und doch bestehen Zusammenhänge. Humberts auf den Metropoliten bezogener Gedankengang hat seine Parallele in der quasi-metropolitanen Funktion, die das Papstwahldekret den Kardinalbischöfen zuweist, während sich Dekret und Damiani-Brief darin treffen, daß sie dem außerhalb Roms erwählten Papst die Regierungsgewalt zuerkennen. Betrachtet man die einzelnen Begründungen, so stützen sich Hum-

---

<sup>12</sup> Schreiben an Amalfi: Mansi XIX, 907; *Synodica generalis*: MG *Const.* I Nr. 384 S. 547 nr. 1; Synode von 1060 oder 1061: MG ebenda Nr. 386 S. 551 nr. 4; zu den hier vereinigten, aber auf zwei Synoden zu verteilenden Dekreten vgl. G. MICCOLI, *Il problema delle ordinazioni simoniache e le sinodi Lateranensi del 1060 e 1061*: Studi Gregoriani V, Rom 1956, 33-77.

bert und das Dekret auf die dem Metropoliten zustehende Gewalt, also auf eine Einrichtung des *ius ecclesiasticum*; Damiani argumentiert im Grunde von der auf Christus gründenden Apostolizität der Kirche, also von der Theologie her und erreicht damit für das hierarchische Prinzip die tiefere, von Humbert und Nikolaus II. vorausgesetzte Schicht des *ius divinum*. Sollte es wirklich ein Zufall sein, daß wir ausgerechnet im kritischen Jahr 1058 bei Humbert in dem wohl damals abgeschlossenen dritten Buch seines Werkes sowie bei Damiani die tragende hierarchische Grundidee des im April 1059 formulierten Papstwahldekrets anklingen hören?

Bei Damiani könnte man freilich einwenden, in der Briefstelle spreche er mit keinem Wort von den Bischöfen und Metropoliten, wie es Humbert tue, geschweige denn von den Kardinalbischöfen. Was er in seinem einem bestimmten Zweck dienenden Schreiben unterlassen hat, wird durch andere Äußerungen — sie sind kürzlich von Krause gerade im Hinblick auf das Papstwahldekret ausgewertet worden<sup>13</sup> — reichlich ergänzt. Wenn es einen Reformator gab, der schon vor der Synode von 1059 den Kardinalbischöfen eine eigene Stellung in der römischen Kirche zuweisen wollte, dann war es Damiani. Er hat sich darüber deutlich in dem berühmten Schreiben an die Kardinalbischöfe vom Herbst 1057 ausgesprochen<sup>14</sup>: Die Lateranbasilika, so führt er aus, Spitze und einendes Zentrum der Gesamtkirche, zeichnet sich unter anderem dadurch aus, daß sie sieben Kardinalbischöfe hat, die allein berechtigt sind, nach dem Papst dort an den Altar zu treten und die göttlichen Kultgeheimnisse zu vollziehen. In ihnen erfüllt sich die Zacharias-Prophetie: *Ecce lapis quem dedi coram Jesu; super lapidem unum septem oculi sunt* (Zach 4,9). Unter dem *lapis unus* ist der Fels Petri zu verstehen, auf dem Jesus seine Kirche zu bauen versprach; Petri Fels aber hat sieben Augen, weil die Kirche in den sieben Gaben des Heiligen Geistes erstrahlt, ein Geheimnis, das Zacharias (4, 7) im Symbol des siebenflämmigen Leuchters, Johannes (Apoc 1, 20) in den sieben Sternen und in den sieben Leuchtern erschaut habe. Die Sonderstellung der Kardinalbischöfe betrifft jedoch nicht bloß den liturgischen Dienst; es ist ihnen gegeben, kraft apostolischer Autorität die simonistischen und andere Gebrechen der Kirche zu heilen, und sie nehmen an der Schlüssel-

<sup>13</sup> H. G. KRAUSE, *Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit*: Studi Gregoriani VII, Rom 1960, 124 f.

<sup>14</sup> DAMIANI, Ep. II, 1 (PL 144, 253-259, die wichtige Stelle: 255 B - 256 B C).

gewalt Petri teil<sup>15</sup>. Wie sich Damiani die Teilhabe an Petri Gewalt unter einem regierenden Papst konkret vorgestellt hat, ist schwer zu sagen, während der Vakanz des Heiligen Stuhles dagegen, dies geht aus der soeben entwickelten Grundauffassung mit logischer Konsequenz hervor, müssen ihm die sieben Augen auf dem Felsen Petri für die maßgebende Autorität der römischen Kirche gegolten haben. So hat er denn auch in dem Gutachten über die zwei Päpste, das er 1058 für Erzbischof Heinrich von Ravenna abfaßte<sup>16</sup>, Benedikt X. deswegen zum unzweifelhaften Simonisten erklärt, weil er trotz den Protesten, dem Widerstand und Bannfluch der anwesenden Kardinalbischöfe nachts mit Waffengewalt inthronisiert worden sei. Hier erscheinen also praktisch die Kardinalbischöfe in der führenden Stellung, die das Papstwahldekret genauer umschreiben sollte. Und wenn dann Damiani ihre Flucht aus dem von Simon Magus beherrschten Rom erwähnt, ist er gewiß überzeugt, daß mit ihnen Petrus geflohen ist und daß Petrus in ihrer Mitte war, als sie, die fünf treu gebliebenen Kardinalbischöfe, nach Hildebrands Rückkehr aus Deutschland, die sie auf Grund ihres Stephan IX. gegebenen Versprechens abwarten mußten, sich zur Wahl des neuen Papstes außerhalb Roms versammelten. In der Tat, die Kardinalbischöfe und nicht den Subdiakon Hildebrand oder andere Teilnehmer muß Damiani als die eigentlichen Wähler angesehen haben, obgleich er Hildebrands Verdienste um die Erhebung Gerhards von Florenz sicher hoch bewertet hat.

Diese seine Einstellung wird noch einsichtiger werden, wenn wir auf die konkrete Lage des Jahres 1058 achten. Was 1057 die Reformer durch die überraschend schnelle Erhebung Stephans IX. verhindert hatten, ist 1058 eingetreten: die nach Heinrichs III. Tod wieder um die Macht ringenden Tuskulaner setzten einen ihnen genehmen Papst durch. Damit stellte sich den Reformern das Problem, wie sie die unzulässige, unter Eidbruch vollzogene römische Wahl durch eine neue rechtskräftige außerhalb Roms ersetzen könnten. Sie ausschließlich auf das kaiserliche Zustimmungsrecht zu stützen, verbot ihnen das Prinzip der kirchlichen Freiheit. Wenn sie aber nach einer hierarchischen Instanz suchten, die eine Wahl außerhalb Roms mit ihrer Autorität zu decken vermochte, so kamen im Rahmen der damals geltenden Verfassung im Grunde nur die Kardinalbischöfe in Betracht. Während der Vakanz des Heiligen Stuhles hatten zwar

<sup>15</sup> Ebenda (PL 144, 258 B 259 C).

<sup>16</sup> DAMIANI, *Ep.* III, 4 (PL 144, 290-292; die angezogenen Stellen: 291 B D; in Migne wird der Brief fälschlich auf das Schisma des Cadalus bezogen).

früher der Archipresbyter, der Archidiakon und der *primicerius* die römische Kirche verwaltet, aber ihre Ämter bedeuteten nichts mehr. Und ein Kardinalkollegium im späteren Sinn gab es nicht; die oft einflußreichen Reformpersönlichkeiten, die seit Leo IX. den Papst berieten, bildeten keine institutionelle Einheit und gehörten zudem den verschiedensten Weihegraden an. So nahmen die « lateranensischen Bischöfe » die Verantwortung auf sich; der Bischofsrang, die Bindung an die Lateranbasilika und somit an die römische Kirche, der kollegiale Zusammenschluß auf Grund des Hebdomadardienstes in der Salvatorkirche, alle diese Umstände gaben ihnen eine rechtliche Handhabe, als die maßgebende Autorität zu handeln. Stellt man also Damianis Briefe von 1058 in die konkrete Situation des Jahres hinein, dürften die oben besprochenen Stellen ein schärferes Profil gewinnen.

Die gedanklichen Parallelen, die zwischen mehreren, vor der Synode liegenden Äußerungen Damianis und dem Papstwahldekret aufgewiesen worden sind, führen zur Frage nach der Autorschaft des Dekrets. Seine sowohl ideelle wie stilistische Fassung hat bekanntlich A. Michel für Humbert von Silva Candida in Anspruch nehmen wollen, aber der Beweisgang, von mehreren Forschern angezweifelt, ist so gut wie ganz zusammengebrochen, seitdem ihn H. G. Krause einer genaueren Kritik unterzogen hat<sup>17</sup>. Die Beschlüsse der römischen Synode von 1059 und damit auch das Papstwahldekret sind wohl sicher nicht das Werk eines einzigen Mannes, sondern der ganzen Reformgruppe gewesen. Achten wir bloß auf Damiani, so darf nach den obigen Ausführungen sein Einfluß auf das Dekret zumindest nicht geringer veranschlagt werden als der Humberts. An einer, freilich wenig wichtigen Stelle des Dekrets läßt sich sogar damianisches Sprachgut deutlich erweisen, und zwar noch über die Feststellungen Meyer von Knonaus und Krauses hinaus<sup>18</sup>. In der Narratio des Dekrets finden sich bei Erwähnen der Unbilden, die der Apostolische Stuhl nach Stephans IX. Tod erlitten hat<sup>19</sup>, die Worte: *quot denique per simoniacaе haeresis trapezitas malleis crebrisque tunsionibus subiacuerit*. Daß die Simonisten als Geldpräger (trapezitae) mit Hämmern und Amboßschlägen tätig sind, beschreiben ausführlicher die zwei oben besprochenen, 1058 ab-

<sup>17</sup> A. MICHEL, *Papstwahl und Königsrecht* (s. Anm. 10), und in dem Aufsatz *Humbert und Hildebrand bei Nikolaus II.*: *Hist. Jahrb.* 72 (1953) 133-161; gegen ihn H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 116-125 257-270.

<sup>18</sup> G. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich IV. und V. I.*, Leipzig 1890, 86 Anm. 70; und vor allem H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 263 266 f 268 f.

<sup>19</sup> *MG Const.* I S. 539.

gefaßten Damiani-Briefe an den von der Erhebung Benedikts X. handelnden Stellen<sup>20</sup>. So heißt es im Schreiben an Heinrich von Ravenna: ... *sicque per totam urbem, velut officinam male fabricantis Simonis factam, vix aliud quam — ut ita loquar — malleorum atque incudum tinnitus auditur*; im Brief an Gerhard von Florenz und Hildebrand: *Nunc etiam cum Simon ille, veteranos videlicet trapezita, malleos et incudem reparat, cum Romanam urbem velut officinam sibi per monetarios pestiferae negotiationis usurpat* ... Und in dem feierlichen Reformgelöbnis, das Damiani als päpstlicher Legat Ende 1059 in Mailand für Erzbischof Wido aufgesetzt hat, kehren dieselben Bilder wieder<sup>21</sup>: *Hoc itaque modo Simon Magus — heu, proh dolor, — hanc sanctam ambrosianam ecclesiam perversitatis suae velut officinam fecerat. Follem, malleos et incudem trapazita ac monetarius iniquitatis habebat*. Es lohnt wohl kaum die Mühe, hier nach literarischen Vorbildern zu suchen. Jedenfalls ist diese Beschreibung simonistischer Tuns so ungewöhnlich, daß selbst eine Entlehnung persönliches Verdienst wäre. Die Dekretstelle muß daher mit Damiani, der die Bilder kurze Zeit vor und nach der Synode in reicher Variation verwendet hat, irgendwie zusammenhängen: entweder war er am Diktat direkt beteiligt, oder man hat sich von einem der 1058 geschriebenen Briefe (etwa dem an Nikolaus und Hildebrand gerichteten) inspirieren lassen<sup>21a</sup>.

Die Verfasser des Dekrets waren keine Revolutionäre, vielmehr wollten sie die Rechte des römischen Klerus und Volkes sowie des deutschen Kaisers durchaus bewahren. Als nach Nikolaus II. Tod wiederum zwei Päpste: Alexander II. und Honorius II. (Cadalus von Parma), erhoben wurden und Damiani die

<sup>20</sup> DAMIANI, an Heinrich von Ravenna: *Ep.* III, 4 (PL 144, 291 C); an Gerhard von Florenz und Hildebrand: *Opus* XX (PL 145, 443 D).

<sup>21</sup> DAMIANI, *Opus* V (PL 145, 95 A-B).

<sup>21a</sup> Wahrscheinlicher ist unmittelbare Diktatbeteiligung. Das Dekret setzt sich aus zwei Teilen zusammen: aus dem offiziellen, für Synodalbeschlüsse üblichen Protokoll und Eschatokoll sowie aus der Rede, in der Nikolaus II. auf der Synode die Bestimmungen über die Papstwahl verkündet und begründet hat. Wenn auch die beiden Teile von der unter Humberts Leitung stehenden Kanzlei zu einem Ganzen geformt sein werden, so kann die Ansprache des Papstes doch auf einem von der Kanzlei unabhängigen Diktat beruhen. Wohl sicher hat Nikolaus ihren Inhalt mit anderen durchberaten, und es ist gut denkbar, dass er einen seiner Mitarbeiter oder mehrere mit der Formulierung des Textes beauftragt hat. H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret 257-270*, hat stilistische Parallelen zwischen dem Papstwahldekret und den Schriften Damianis gesammelt; sie reichen zwar, wie er selbst betont, nicht aus, Damiani als Urheber des Dekrettextes zu erweisen, sprechen aber zum mindesten für die Möglichkeit einer Diktatbeteiligung.

Wahl Alexanders in der *Disceptatio synodalis* verteidigte, hat er gerade den Wahlort Rom und die dort eingehaltene, dem Dekret gemäße Wahlordnung als Beweisgründe angeführt<sup>22</sup>: *quem (Alexander) cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit, non in extremitate terrarum* (Cadalus war in Basel gewählt worden), *sed intra moenia Romanorum et in ipsius sedis apostolicae gremio*. Wer gegen die Argumentation einwendet, das Dekret habe ja die Papstwahl nicht mehr an Rom binden wollen<sup>23</sup>, der verfehlt den Sinn des Dekrets. Die Wahl in Rom sollte nicht gegenstandslos, wohl aber vor dunklen Machenschaften durch die hierarchische Autorität der Kardinalbischöfe geschützt und nur im Notfall außerhalb Roms vollzogen werden.

In ähnlicher Weise wie das Wahlrecht der Römer ist das kaiserliche Zustimmungsrecht dem hierarchischen Grundprinzip unterstellt worden. Der im Dekret enthaltene Anspruch, das Recht müsse jedem neuen deutschen Herrscher vom Papst nach Art eines Privilegs eigens gewährt werden, ist doch ernster zu nehmen, als es H. G. Krause in seiner tüchtigen, manches klärenden Studie wahr haben will<sup>24</sup>. Gewiß hat man die Privilegierung nicht so aufzufassen, als ob der Papst das althergekommene Vorrecht in absoluter Freiheit hätte zugestehen oder verweigern können, aber das Einschalten des Papstes nahm dem Kaiserrecht die Möglichkeit, als unwiderruflich, unbedingt gültig zu erscheinen. Ein Privileg konnte durch Mißbrauch verwirkt, oder, wenn seine Beachtung dem Privilegierenden aus besonderen Ursachen großen Schaden brachte, auch einmal übergangen werden. Daß die Urheber des Dekrets tatsächlich der hierarchischen Autorität, dem Papst und während der Vakanz des Heiligen Stuhles den Kardinalbischöfen, eine letzte Freiheit gegenüber dem kaiserlichen Konsensrecht vorbehalten wollten, trat in der Wahl Alexanders II. zutage. Sie erfolgte ohne Fühlungnahme mit dem Kaiserhof. In der nun anhebenden Diskussion hat Damiani die Gründe für dieses Vorgehen in aller Offenheit dargelegt. Eine absolute Bindung der Papstwahl an die kaiserliche Zustimmung, so betont er in der *Disceptatio synodalis* gleich nach der Einleitung, gibt es nicht; denn 1) haben die früheren christlichen Kaiser, von den heidnischen ganz zu schweigen, ein solches Recht nicht besessen, und 2) ist in Anbetracht der hohen kirchlichen und weltlich au-

<sup>22</sup> DAMIANI, *Disceptatio synodalis* (MG Lib. de lite I, 91 Zeile 28-30).

<sup>23</sup> So H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 155 f.

<sup>24</sup> H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 100-105.

tonomen, quasi-imperialen Stellung des Papstes eine Papstwahl auch ohne Beteiligung des Kaisers erlaubt<sup>25</sup>. Es ist zwar richtig, daß Nikolaus II. dem deutschen König Heinrich IV. das vom Vater überkommene Zustimmungsrecht als Privileg gewährt und im Papstwahldekret bekräftigt hat, das Privileg ist aber bei der Wahl Alexanders aus guten Gründen nicht berücksichtigt worden. Als Gründe führt Damiani an<sup>26</sup>: 1) die Unmündigkeit des königlichen Knaben, die die römische Kirche das Amt des Vormunds antreten und das dem Mündel zukommende Recht ausüben ließ; 2) die konkreten römischen Verhältnisse: die Gefahr eines Aufstandes trieb nämlich zur Eile; 3) die feindselige Haltung des Kaiserhofes; hatten sich doch dort die leitenden Männer mit einigen Bischöfen zusammengetan, um Nikolaus II. durch Synodalsentenz zu verurteilen und alle seine Verfügungen zu kassieren, und damit im Grunde auch das Heinrich IV. zugestandene Privileg aufgehoben<sup>27</sup>; zwar denkt die römische Kirche nicht daran, den jungen unschuldigen König seines Rechtes zu berauben, aber die dem Heiligen Stuhl zugefügte Schmach, vermehrt durch die beleidigende Abweisung des an den Hof gereisten Kardinallegaten, gibt der römischen Kirche das Recht, zu sagen, die Männer am Kaiserhof hätten sich selbst die gewährte Vergünstigung (*donum*) entzogen: *ille quippe foedus amicitiae violat, qui gratis amicum per offensionis sententiam pulsat*.

Damianis Streitschrift bestätigt vollauf die Deutung, die wir oben für den im Dekret enthaltenen Königsparagraphen gegeben haben. Ihr hoher Quellenwert beruht darauf, daß die Schwierigkeiten des Jahres 1061 auch bei anderen Papstwahlen jener Zeit aufgetreten und wohl mit denselben Prinzipien, die Damiani anführt, gelöst worden sind. Die beiden ersten in der *Disceptatio* genannten Gründe: Unmündigkeit des Königs, Gefahr vonseiten der Tuskulaner, werden die Reformer schon bei der Erhebung Stephans IX. veranlaßt haben, ohne den deutschen Hof vorzugehen<sup>28</sup>; und der im dritten Argument zugrundeliegende Gedan-

<sup>25</sup> DAMIANI, *Disceptatio* (MG ebenda 78-80).

<sup>26</sup> DAMIANI, *Disceptatio* (MG ebenda 80 f 87 f); das zwischen beiden Gedankenreihen liegende theologische Argument, Gott selbst ändere bisweilen seine Beschlüsse und Zusagen, dürfen wir hier übergehen. H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 154 Anm. 11, hält Damianis Gründe, von denen er an dieser Stelle das dritte oben angeführte Argument überhaupt nicht berücksichtigt, für äußerst schwach und anfechtbar, weil er auf das sowohl dem Dekret wie der Damianis-Schrift zugrunde liegende hierarchische Prinzip nicht genügend achtet.

<sup>27</sup> Zu den konkreten Spannungen vgl. H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 126-140.

<sup>28</sup> Über die Wahl Stephans IX. handelt gut H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 57-61; G. B. BORINO, *L'arcidiaconato di Ildebrando*: Studi Gregoriani III, Rom

ke, daß nämlich das Konsensrecht durch Feindschaft mit dem Heiligen Stuhl verwirkt werden könne, sollte nach Alexanders II. Pontifikat von neuem aktuell werden. Gregors VII. Wahl war durch die Spannung zu Heinrich IV. belastet, die wegen des Mailänder Schismas die letzten Tage Alexanders II. verdüstert hatte. Sie erlaubte es wohl nicht, die Zustimmung des jungen Königs einzuholen<sup>29</sup>. Und als dann der offene Konflikt ausbrach, als der von Gregor VII. für abgesetzt und gebannte Heinrich IV. einen Gegenpapst erhob und auch nach Gregors Hinscheiden an ihm festhielt, so daß die nicht nachgebende, schließlich siegreiche Gegenpartei ihre Päpste ohne den Kaiser wählen mußte, da ist das Konsensrecht, von Heinrichs Anhängern mit Berufung auf das Papstwahldekret scharf herausgestellt, für die Reformer untragbar geworden. Wenn schon in dem bedeutend harmloseren Konflikt des Jahres 1061/62 ein so irenisch denkender, dem Imperium gut gesinnter Mann wie Pier Damiani auf dem Recht der römischen Kirche bestanden hat, das dem Kaiser gewährte Privileg unberücksichtigt zu lassen, wie hätten sich die im härtesten Kampf stehenden Gregorianer daran gebunden halten sollen? Trieben sie doch nun das hierarchische Prinzip so weit vor, daß sie die geistige Grundlage für das Konsensrecht, nämlich das vom Frühmittelalter überkommene theokratische Weltbild, als Verkehrung der rechten Ordnung ansahen.

In diesem Geist hat Kardinal Deusdedit seinen *Libellus contra invasores symoniacos et reliquos schismaticos* im Jahre 1097 geschrieben. Die Stellung, die er dort zum Papstwahldekret einnimmt<sup>30</sup>, dürfte beispielhaft zeigen, mit welcher Entschlossenheit ein radikaler Gregorianer über die gemäßigten Ziele Damianis und anderer früherer Reformer hinausdrängen konnte. Deusdedit hat Damianis *Disceptatio synodalis* gekannt und ihr zwei Argumente entlehnt, sie freilich schärfer zugespitzt und auch auf die nach der *Disceptatio* liegende Zeit ausgedehnt. König und Fürsten, so erklärt er, hätten das im Dekret zugestandene Recht verwirkt, einmal durch die 1060 ausgesprochene Absetzung Nikolaus II. und dann durch die eigenmächtige, ohne Beteiligung des römischen Klerus und Volkes vollzogene Wahl des Cadalus und später Wiberts von Ravenna. Dann aber wird gleichsam die

1948, 493 f., geht wohl zu weit, wenn er meint, die Reformer hätten das kaiserliche Zustimmungrecht mit Heinrichs III. Tod für erloschen gehalten.

<sup>29</sup> Vgl. G. B. BORINO, *Perchè Gregorio VII non annunziò la sua elezione ad Enrico IV e non ne richiese consenso*: Studi Gregoriani V, Rom 1956, 313-343; wenig überzeugend ist A. MICHEL, *Papstwahl und Königsrecht* 211-216.

<sup>30</sup> DEUSDEDIT, *Libellus contra invasores symoniacos* (MG Lib. de lite II, 309-312).

Axt an die Wurzel gelegt: das Privileg ist für Deusededit nicht erst durch ungerechtes Verhalten des Privilegierten ungültig geworden, der Synodalerlaß als solcher war ungültig; denn Nikolaus und die Synodalen hatten kein Recht, die kanonischen Bestimmungen über die Bischofs- und Papstwahlen in so eklatanter Weise zu verletzen. Wenn H. G. Krause den Grund für diese scharfe Verurteilung Nikolaus' II. « in dem richtigen Empfinden » des Kardinals Deusededit sehen will, daß die ersten beiden « Beweisgänge mehr logische Spielereien als Beweise für seine These waren »<sup>31</sup>, so dürfte er die Stelle mißverstehen, und zwar nicht allein auf Grund seiner oben bemängelten Interpretation sowohl des Königsparagraphen wie der *Disceptatio* Damianis, sondern auch wegen zu enger Fassung des von Deusededit verfolgten Gedankengangs. Die mit vielen kanonistischen und historischen Belegen gestützte Hauptthese des Kardinals lautet nämlich: nach kirchlicher Tradition sei den weltlichen Herrschern jedwede Einmischung in die Bischofs- und Papsterhebungen untersagt, so daß das Papstwahldekret, in diesem Zusammenhang nach Art eines Einwandes verwendet, logischerweise für ungültig erklärt werden muß<sup>32</sup>; der auf einer anderen Ebene liegende, im Sinne Damianis geführte Erweis des Verwirktseins durch Heinrich IV. ist daher als zusätzliches, die Hauptintention nicht berührendes Argument durchaus ernst zu nehmen. Und gerade der letztere Gedanke hat seine Geltung behalten, während die radikale Hauptthese in Vergessenheit geriet. Als z. B. Gratian in der *Distinctio* 63 seines Dekrets die von den Bischofs- und Papstwahlen handelnden *canones discordantes* zusammenstellte und in Übereinstimmung zu bringen suchte, da ist er, durch das erdrückende Material eines besseren belehrt, nicht auf dem Weg des Deusededit, sondern Damianis fortgeschritten: er hat die Beteiligung früherer Kaiser an der Papstwahl nicht als Unrecht angeprangert, sie aber für abgeschafft erklärt, weil mehrere Herrscher das Recht mißbraucht und damit verwirkt, andere freiwillig auf es verzichtet hätten<sup>33</sup>.

Daß das kaiserliche Zustimmungsrecht sich im Investiturstreit gleichsam von selbst aufhob, konnte dem Papstwahldekret von 1059 wenig anhaben; denn sein eigentlicher Zweck, für die Papstwahlen eine oberste hierarchische Instanz in den Kardinal-

<sup>31</sup> H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 216; vgl. dort 207-217.

<sup>32</sup> Es ist eben der ganze erste Teil des *Libellus* (MG ebenda 301-317) zu berücksichtigen, in dem Deusededit beweisen will: *regi non licet episcopos constituere*.

<sup>33</sup> *Decr. Grat.* Dist. LXIII dict. Grat. post cc. 25 27 28 34.

bischöfen zu schaffen, blieb davon unberührt. Pier Damiani hat gerade diesen Kernpunkt des Dekrets im Schisma des Cadalus stark herausgestellt<sup>34</sup>. So hält er dem Gegenpapst vor, wie er es habe wagen können, sich ohne Wissen der römischen Kirche zum römischen Bischof wählen zu lassen. Die Teilnahme des römischen Adels<sup>35</sup>, des niederen Klerus und Volkes möge vorerst unerörtert bleiben. Was aber halte Cadalus von den Kardinalbischöfen, die den Papst an erster Stelle (*principaliter*) wählten, die auf Grund bestimmter Vorrechte nicht nur über den Bischöfen, sondern auch über den Patriarchen und Primaten stünden, sie, die Augen des *unus lapis*, d. h. der römischen Kirche, nach deren Rat und Urteil die Gesamtkirche regiert werde? Ihnen: *qui praeter communem ecclesiae regulam super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram*, d. h. die bei der Papstwahl das entscheidende Wort zu sprechen hätten<sup>36</sup>, habe er sich mit Gewalt aufgedrängt. Und noch zur Zeit Alexanders II. feiert er die Kardinalbischöfe als die *senatores spirituales*; in Analogie zu den Mitgliedern des alten römischen Senats sei ihnen die Aufgabe zugefallen, die Menschheit der Kaiserherrschaft Christi zu unterwerfen<sup>37</sup>.

Die Verfassung der römischen Kirche, dies dürfte aus Damianis Äußerungen hervorgehen, ist also durch das Papstwahldekret erweitert worden: aus dem römischen Klerus, ja sogar aus dem Kreis jener Kleriker, die wegen besonderer liturgischen Funktionen enger mit der römischen Kirche verbunden waren, hob sich nun das Gremium der Kardinalbischöfe dank seiner führenden Stellung bei den Papstwahlen heraus und trat als mitverantwortlicher Träger neben den regierenden Papst, ohne daß diese über die Papstwahl hinausgehende Funktion rechtlich festgelegt worden wäre. Damit ist für die Organisation der römischen Kirche ein neuer Weg beschritten worden. Warum man gerade mit Hilfe der Kardinalbischöfe die Bahn brechen konnte, haben wir oben gesehen: sie allein waren in Anbetracht der damals geltenden Verfassungsgrundsätze in der Lage, den Übergang einzuleiten. Es war jedoch nur ein Beginn. Mitarbeiter des Reformpapsttums gab es ja nicht bloß unter den Kardinalbischöfen.

<sup>34</sup> DAMIANI, *Ep.* I, 20 (PL 144, 238 D - 239 B).

<sup>35</sup> So ist wohl das von Damiani gebrauchte Wort *senatus* zu fassen; vgl. H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 79 Anm. 25.

<sup>36</sup> Zur der Stelle (PL 144, 239 B) vgl. J. RYAN, *Saint Peter Damiani and his Canonical Sources* (Pont. Instit. of Mediaeval Studies, Studies and Texts 2) Toronto 1956, 77 f Nr. 144.

<sup>37</sup> DAMIANI, *Opus XXXI* (PL 145, 540 B).

Und wenn man diesen eine Stellung zuwies, die im Grunde auf dem positiven kirchlichen Rechte beruhte, auf einer Teilhabe an der Kirchenregierung, die letztlich der Papst gewährte, so durfte es den Kardinalpriestern billig erscheinen, dasselbe Recht zu beanspruchen. In der Tat stellten sie diese Forderung und setzten sie auch unter Urban II. endgültig durch. Und da zudem das Kolleg der Kardinaldiakone gebildet wurde, so bestand der Senat der römischen Kirche seit Beginn des 12. Jahrhunderts nicht mehr, wie zu Lebzeiten Damianis, aus einem, sondern aus drei Gremien<sup>38</sup>.

Das Vorrecht, das den Kardinalbischöfen durch das Dekret von 1059 für die Papstwahlen zugesprochen worden ist, war damit überholt. Die Kardinalpriester haben sogar eine Zeit lang versucht, es sich allein zu sichern. Sowohl die verunechtete Fassung des Papstwahldekrets, die in den Kreisen der Wibertinischen Kardinäle entstanden sein muß<sup>39</sup>, wie die oben erwähnten Wiedergaben des Hauptinhaltes des Dekrets, die in fast alle bedeutenderen Rechtskompilationen seit Anselm von Lucca übergegangen sind<sup>40</sup>, ersetzen die *cardinales episcopi* durch *cardinales* und verstehen darunter, zumindest vor der Bildung des dreigliederten Kardinalkollegs, die Kardinalpriester. Und doch, so offensichtlich das langsam entstandene Kardinalkolleg über die ursprüngliche Intention des Papstwahldekrets hinweggeschritten ist, so wenig ist das dem Dekret zugrundeliegende Prinzip geändert worden. Wer die oberste hierarchische Instanz bei der Papstwahl bildete: die « lateranensischen Bischöfe » oder die drei Gremien des Kardinalkollegs, war eine sekundäre Frage.

Man wird daher dem Dekret, entgegen der Ansicht von H. G. Krause<sup>41</sup>, eine entscheidende geschichtliche Bedeutung zuerkennen müssen. Ohne die Wahlrechte der Römer oder des Kaisers abschaffen zu wollen, hat die Synode von 1059 eine neue, über

<sup>38</sup> Vgl. H. W. KLEWITZ, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*: Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, Kanon. Abteil. 25 (1936) 115-221; St. KUTTNER, *Cardinalis. The History of a Canonical Concept*: Traditio 3 (1945) 129-214.

<sup>39</sup> MG Const. I Nr 383 S. 541-546. Vgl. dazu H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 234-254, der jedoch die Tendenz der Fälschung zu einseitig auf die Gleichstellung der Kardinalpriester mit den Kardinalbischöfen ausrichten dürfte. Daß die Fälscher außerdem neben die hierarchische Oberinstanz der *cardinales* die Autorität Heinrichs IV. stellen und damit das hierarchische Grundprinzip des echten Dekrets empfindlich schwächen, geht m. E. eindeutig aus den Textänderungen hervor.

<sup>40</sup> Vgl. oben S. 78. Zu den Rechtskompilationen vgl. Friedbergs Ausgabe des Decret. Grat. Dist. LXXIX c. 1 c. 9; zu den frühesten Kompilationen vgl. die Bibliographie bei H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 192 f mit Anm. 122.

<sup>41</sup> H. G. KRAUSE, *Papstwahldekret* 141 f 255 f.

den Römern und dem Kaiser stehende hierarchische Autorität geschaffen und damit die Kirche als eine von oben nach unten verlaufende Ordnungsmacht wieder zur Geltung gebracht. Mochte auch das kaiserliche Zustimmungsrecht untergehen, mochten die Kardinalbischöfe auf die Dauer ihre Sonderstellung mit den beiden andern Kardinalgremien teilen, die Grundidee des Papstwahldekrets wirkte in diesen Wandlungen fort, weil sie im Wesen der Kirche gründete.